

COVID-19-Testungen - Verpflichtende Testungen für Praxisinhaber und – mitarbeiter ab 24.11.2021

Die Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes (§ 28b) wurde heute verkündet und tritt damit am 24. November 2021 in Kraft.

In allen Arzt- und Psychotherapiepraxen sowie anderen Gesundheitseinrichtungen müssen danach Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher ab 24.11.2021 einen tagesaktuellen Antigentest vorlegen – unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind.

Patienten wurden von der Regelung ausgenommen!

Bei Personen, die geimpft oder genesen sind, kann der tägliche Antigentest eigenständig ohne Überwachung erfolgen. Bei nicht geimpften bzw. genesenen Personen ist der Test zu überwachen.

Alternativ zum täglichen Antigentest können nach der Regelung des Infektionsschutzgesetzes geimpfte oder genesene Personen den Nachweis durch PCR-Tests zweimal wöchentlich führen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Auslastung der Labore und der damit zum Teil verbundenen Dauer der Ergebnismitteilung ist dies sicherlich die weniger praktikable Alternative. Darüber hinaus ist die PCR-Testung in diesen Fällen nicht Inhalt der derzeit geltenden Testverordnung, so dass eine Kostenübernahme für die PCR-Tests derzeit ausgeschlossen ist.

KBV und KVen fordern Kostenübernahme

Die Neuregelung im Infektionsschutzgesetz und die derzeit geltende Testverordnung sind darüber hinaus hinsichtlich der Kostentragung der täglichen Antigentests nicht aufeinander abgestimmt. Die KBV hat gegenüber dem BMG eine Kostenübernahmeregelung für diese verpflichtenden Tests in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen gefordert. Derzeit werden für das Praxispersonal nach der Coronavirus-Testverordnung nur die Kosten für zehn Antigentests pro Person im Monat übernommen. Aufgrund der nunmehr täglichen Testpflicht müsste die Anzahl der kostenfreien Tests umgehend erhöht werden, fordert die KBV.

Ferner wird vor dem Hintergrund aktueller Studien aus Israel gefordert, die Testpflicht in Arztpraxen bei dreimal geimpften Beschäftigten entfallen zu lassen.

Hinweis zur Dokumentation und Meldepflicht

Die Praxisinhaber müssen die Testergebnisse dokumentieren und alle zwei Wochen in anonymisierter Form an das zuständige Gesundheitsamt melden. Details hierzu legt das jeweils zuständige Gesundheitsamt fest. Diese zusätzliche Bürokratie muss aus Sicht der KBV und der KVen deutlich verschlankt bzw. abgeschafft werden.

Positive Testergebnisse sind wie gewohnt meldepflichtig und bei einem Antigentest durch einen Bestätigungstest mittels PCR abzuklären. Die Kosten für den Bestätigungs-PCR-Test werden nach der Coronavirus-Testverordnung erstattet. Die Person, bei der der Antigentest positiv ist, muss sich bis zur Abklärung mittels PCR in häusliche Isolation begeben. Das weitere Vorgehen wird im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt festgelegt.

Weitergehende Informationen: www.kvsa.de -> Alles Wichtige zum Coronavirus

Ansprechpartner:

- **Inhaltliche Fragestellungen:**
 - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail: Corona@kvsa.de
- **Abrechnung:**
 - Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102